

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Büro effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

nur per Mail an:
toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 642-63937/2024
Meine Nachricht vom: /

9. Oktober 2024

nachrichtlich:

Amt Mittleres Nordfriesland
Der Amtsvorsteher
Für die Gemeinde Bordelum
Theodor-Storm-Straße 2
25821 Bredstedt

nur per Mail an: Bauplanung@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **37. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Planungsanzeige, zugleich frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 20. September 2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bordelum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen auf zwei weiteren Teilbereichen im Gemeindegebiet; mit der 32. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans wurde bereits eine weitere Fläche für die Windenergienutzung festgelegt. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung umfasst zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 110 ha. Die nordöstliche Fläche hat eine Größe von ca. 53,3 ha und liegt südlich der Gemeindegrenzen zu Langenhorn und Bargum. Die südwestliche Fläche hat eine Größe von ca. 57,2 ha und grenzt an die Gemeindegrenze der Gemeinde Reußenköge. Die Teilgeltungsbereiche sollen unter Beibehaltung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung als „Flächen für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien, hier: Windenergie“ dargestellt werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Bordelum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V treffen in den beiden Teilgeltungsbereichen der vorliegenden Planungen Festlegungen in Form von Zielen der Raumordnung, welche einer Windenergienutzung entgegenstehen. Lediglich liegen Teile des nördlichen Teilgeltungsbereichs innerhalb eines im RPI V festgelegten Gebiets mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. innerhalb eines in der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (Entwurf 2023) festgelegten Vorbehaltsgebiets für Natur und Landschaft. Innerhalb dieser Gebiete sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden. Eine Inanspruchnahme der betreffenden Überlagerungsbereiche sollte entsprechend kritisch geprüft werden.

Beide Teilgeltungsbereiche befinden sich innerhalb von Potenzialflächen, die sich aus der Kulisse der im Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 zum Sachthema Wind festlegten und einer Windenergienutzung entgegenstehenden Ziele

der Raumordnung ergeben. Zwar besitzt die LEP-Teilfortschreibung aufgrund ihres Entwurfsstadiums bislang keine verbindlich zu beachtenden Zielfestlegungen. Trotzdem sollten die geplanten Ziele der Raumordnung frühzeitig in die vorliegenden Planungen miteinbezogen werden, um eine nachträgliche Änderung möglichst zu umgehen.

Da es absehbar zu keiner wesentlichen Anpassung der zugrundeliegenden Kriterien kommen wird, kann insofern bestätigt werden, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Bordelum derzeit keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Für eine abschließende Stellungnahme unter Berücksichtigung etwaiger neuer Erkenntnisse bitte ich um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.